

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

*Gem. 92. Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung
wird kundgemacht:*

Zahl: 020/1 - 2018

Betrifft: Schöffensliste - Einsichtnahme

Die Geschworenen- und Schöffensliste für die Jahre 2019/2020 liegt im Markt-gemeindeamt Stainach-Pürgg während 8 Tage zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Jeder eigenberechtigte Staatsbürger kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3 GSchG 1990) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4 GSchG 1990) stellen.

Stainach-Pürgg, 27.06.2018

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: ..27.06.2018.....

Abgenommen am:

.....
(Unterschrift)



Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Stainach-Pürgg
Pol. Bez. Liezen
* 8950 Stainach *